



Amt der Tiroler Landesregierung
Wasser-, Forst- und Energierecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

Telefon +43(0)512/508-???
Fax +43(0)512/508-742475
wasser.energierecht@tirol.gv.at

FAQs zur Stromliberalisierung

Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Das Entgelt, das für die Versorgung von Elektrizität zu entrichten ist, wird in drei Bereiche aufgeteilt:

- Den Energiepreis (dies ist jenes Entgelt, das der Lieferant erhält).
- Den Netzpreis (dies ist jenes Entgelt, das der Netzbetreiber erhält).
- Steuern und Abgaben.

Kann ich nachvollziehen wie mein Strom erzeugt wurde (Produktkennzeichnung)?

Um ihnen die Möglichkeit zu geben, bei der Auswahl Ihres Stromlieferanten auch zu entscheiden, von welchem Energieträger Sie Ihren Strom beziehen möchten (Aufbringungsmix), sind die Lieferanten verpflichtet die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern auf der Stromrechnung auszuweisen ("Labeling"). So finden Sie auf Ihrer Rechnung einen Produktmix von Elektrizität aus Wasser, Biomasse, Wind, Sonne, Geothermie, Kohle, Erdgas und auch atomarer Energie.

Ab wann kann ich den Strom von einem anderen Lieferanten beziehen und was muss ich dafür tun?

Mit der hundertprozentigen Liberalisierung des Strommarktes in Österreich werden Sie seit dem 01. Oktober 2011 Ihren Lieferanten frei wählen können. Sobald Sie sich für einen neuen Lieferanten entschieden haben, schließen sie mit diesem einen neuen Liefervertrag ab. Durch den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages mit einem anderen Lieferanten wird der bestehende Stromliefervertrag nicht automatisch aufgelöst, deshalb müssen wechselwillige Verbraucher unbedingt die Kündigungsfristen beachten.

Vor der Kündigung sollten jedoch die Kündigungsfristen genau angeschaut werden, die Preise der verschiedenen Anbieter im Detail verglichen und der Netzbetreiber von einem bevorstehenden Wechsel rechtzeitig informiert werden. Bis zum 31.12.2002 beträgt die Frist 8 Wochen, danach nur mehr 4 Wochen. Die meisten Lieferanten bieten jedoch ein spezielles Service für Umsteiger an und kümmern sich um alle für einen Wechsel notwendigen Schritte.

Gemäß § 15 Konsumentenschutzgesetz (KSCHG) können Sie als Verbraucher Ihren Stromliefervertrag jedenfalls unter Einhaltung einer zwei Monaten Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen. In vielen Fällen werden ihre Verträge jedoch für sie günstigere Kündigungsmöglichkeiten vorsehen. Für den Fall, dass sie den Lieferanten nicht wechseln wollen, müssen sie von sich aus nicht aktiv werden.

Muss beim Wechsel des Lieferanten der Stromzähler ausgetauscht werden?

Beim Stromzähler ändert sich nichts, da der Netzbetreiber weiterhin für die Messung verantwortlich ist. Wenn der Kunde mehr als 100.000 kW/h oder mehr als 50 kW Anschlussleistung benötigt, ist ein Lastprofilzähler einzubauen.

Wo informiere ich mich über Strompreise?

In bereits liberalisierten Ländern gibt es auch in den Wirtschaftsteilen der Tageszeitungen Strompreisindizes und andere Informationen über Preise der Anbieter. Wie auch in anderen Wirtschaftsbereichen wird aber die Hauptaufgabe bei den Stromanbietern selbst liegen. Diese haben auch ein wirtschaftliches Interesse über ihre Angebote zu informieren. Die Elektrizitäts-Control GmbH wird außerdem im Rahmen eines „Markt-Monitors“ Endverbraucher laufend über Kundengruppen spezifische Preise informieren; ein „Produkt-Monitor“ liefert durchschnittliche Preisinformationen sowie Daten über Produkt- und Netzqualität.

Welche Bedeutung haben die Bilanzgruppen:

Jeder Marktteilnehmer muss Teil einer Bilanzgruppe sein. Verschiedene Marktteilnehmer (Erzeuger, sonstige Lieferanten und Verbraucher) werden zu Bilanzgruppen zusammengefasst, um sich die aus dem statistischen Ausgleich ergebenden Kostenvorteile auf der Kundenseite lukrieren zu können. Innerhalb der Bilanzgruppen ergibt sich ein gewisser statistischer Ausgleich von Über- und Unterbezug.

Wer ist der Regulator?

Als Regulator wird sehr oft der Geschäftsführer der E-Control GmbH bezeichnet. E-Control-Kommission und E-Control GmbH sind die gesetzlich bestimmten Regulierungsbehörden. Die E-Control GmbH hat am 01. März 2001 ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie wird von Dipl.-Ing. Walter Boltz als Geschäftsführer geleitet und hat die Umsetzung der Liberalisierung zu überwachen. Die E-Control GmbH ist ein privatrechtlich strukturiertes Unternehmen mit hoheitlichen Aufgaben wie zB:

Wettbewerbsaufsicht, die Genehmigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Überwachung der Einfuhr von Strom aus Drittstaaten, das Ausarbeiten von Marktregeln und Überprüfung der Einhaltung der Abnahmebestimmungen für Ökostrom und Strom aus Kleinwasserkraftwerken.

Die Elektrizitätscontrol-Kommission besteht aus drei Mitgliedern und ist ein Tribunal im Sinne der europäischen Menschenrechtskonvention mit folgenden Aufgaben: Genehmigung der allgemeinen Bedingungen für Netzbetreiber für die Inanspruchnahme der Übertragungs- und Verteilernetze. Bestimmung der Systemnutzungstarife, Entscheidung über Netzzugangsverweigerung, Schlichtung von Streitigkeit zwischen Marktteilnehmern, Schlichtung von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Ausgleichsenergie.

Wie viel habe ich für den Netzanschluss zu bezahlen?

Bei einem Netzanschluss wird das zu bezahlende Entgelt vom Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand bzw. pauschal in Rechnung gestellt (Netzzutrittsentgelt).

Darüber hinaus ist ein vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber vorgeschriebenes Netzbereitstellungsentgelt zu leisten, das als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber bereits vorfinanzierten und durchgeführten Ausbau des Stromnetzes zu bezahlen ist.

Wer bestimmt die Höhe meiner Netzgebühren?

Die Netzgebühren, die bislang für den Endverbraucher mit der Energielieferung verrechnet wurden, sind nunmehr als eigener Bestandteil auf der Rechnung ausgewiesen bzw. werden separat in Rechnung gestellt, da nunmehr der Netzbetreiber vom Stromlieferant unterschiedlich sein kann. Die Netzgebühren werden von der Elektrizitäts-Control-Kommission festgelegt.

Wie wird mein Stromverbrauch ermittelt?

Die Stromverbrauchscharakteristik wird bei großen Kunden genau gemessen bzw. bei kleinen Kunden durch Standardlastprofile festgelegt. Die genaue Messung erfolgt nach wie vor durch den Stromzähler des Verteilernetzbetreibers.

Kann mich der Netzbetreiber schlechter behandeln, wenn ich zu einem neuen Lieferanten gewechselt bin?

Nein, denn die Unternehmen müssen durch die sogenannte Entflechtung (Unbundling) sicherstellen, dass der Netzbereich getrennt vom Stromvertrieb - organisatorisch und in der Buchführung - geführt wird. Durch die Entflechtung, die vom Regulator überwacht wird, wird verhindert, dass vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen ihre eigene Stromerzeugung bevorzugen, sodass kann Wettbewerbsverzerrungen oder Diskriminierungen erfolgen können.

Wie teuer ist erneuerbare Energie?

Der Landeshauptmann legt Mindestpreise für erneuerbare Energie durch eine eigene Verordnung fest. Die Höhe orientiert sich an den tatsächlichen Erzeugungskosten und wird pro Energieträger angeführt. Die dadurch verursachten Mehrkosten werden über einen ebenfalls vom Landeshauptmann verordneten Zuschlag zum Systemnutzungstarif von allen Verbrauchern getragen.

Was bedeutet erneuerbare Energie?

Erneuerbare Energie ist der Oberbegriff für Wasserkraft einerseits und Ökoenergie andererseits. Erneuerbare Energie wird durch das EIWOG besonders gefördert, da die Erzeugungskosten für Strom aus diesen Energieträgern derzeit noch deutlich über dem Marktpreis für Strom aus anderen Energiequellen liegen. Die Modelle für die Förderungen der unterschiedlichen Energien wurden unterschiedlich gestaltet, wobei die Detailumsetzung durch die Landesausführungsgesetze erfolgt.

Welche Energieträger gelten als Ökoenergie?

Dies sind Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden. Müll und Klärschlamm gelten jedenfalls nicht als erneuerbare Energie.

Was ist Kleinwasserkraft?

Von Kleinwasserkraft spricht man bei Kraftwerken mit einer Engpassleistung bis 10 MW (Megawatt). Diese sind von der Landesregierung besonders zu benennen, um die Möglichkeit zu haben, sogenannte Kleinwasserkraftwerkszertifikate auszugeben. Die Grenze von 10 MW entspricht auch der in der EU angestrebten Größe förderungswürdiger Kraftwerke. Eine besondere Förderung erfolgt durch das System der Kleinwasserkraftwerkszertifikate.

Was sind stranded costs?

Die Regelung der stranded costs ist eine Übergangsbestimmung für den liberalisierten Elektrizitätsmarkt. Durch das Abgehen von der amtlichen Preisregelung wurden nunmehr einzelne Verträge und Investitionen durch das Absenken auf das Marktniveau unrentabel. Diese Situation kann einzelne Unternehmen wirtschaftlich gefährden. Um das Weiterbestehen dieser Unternehmen zu sichern, werden unter Berücksichtigung des Einzelfalles und unter Voraussetzung der Genehmigung durch die EU sogenannte Betriebsbeihilfen gewährt.

Welche Vertragsverhältnisse geht der Konsument ein?

1. Mit dem Netzbetreiber:

Die bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitätsunternehmen bleiben größtenteils bestehen. Es kommt jedoch zu einer weitgehenden Vereinheitlichung in Österreich.

2. Mit dem Lieferanten:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferanten sind von den Marktregeln nicht umfasst. Hier herrscht ein freier Zugang zum Markt. Selbstverständlich gilt hier das Konsumentenschutzgesetz.

3. Mit der Bilanzgruppe:

Diese Mitgliedschaft erfolgt meist nur indirekt über den Lieferanten.

Was sind Marktregeln?

Marktregeln stellen die Gesamtheit der für die Marktteilnehmer relevanten Regeln dar und bestehen aus den genehmigten allgemeinen Geschäftsbedingungen, den technischen Regeln und sonstigen Marktregeln. Sie regeln die Zusammenarbeit der am Strommarkt tätigen Unternehmen und stellen ein funktionierendes Zusammenspiel der Marktteilnehmer sicher.

Hinsichtlich des Verhältnisses zum Bilanzgruppenverantwortlichen werden Regelungen bezüglich Lieferantenwechsel, Datenaustausch und Verrechnung der Ausgleichsenergie getroffen. Für den Konsumenten ändert sich auf Grund der Marktregeln nicht sehr viel. Neu ist, dass der Konsument, wie oben dargestellt, mehrere Vertragsverhältnisse eingeht.

Muss mich mein alter Versorger weiter versorgen?

Am liberalisierten Markt hat der Netzbetreiber nur noch die Verpflichtung jedermann zu den genehmigten allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Netztarifen den Netzzugang zu gewähren. Eine Belieferung mit elektrischer Energie ist damit nicht verbunden. Wenn Sie bei Ihrem bisherigen Versorger bleiben ändert sich für Sie nichts.